



Satzung
der Stadt Plattling
über die Herstellung von Kraftfahrzeugabstellplätzen
sowie deren Ablösung

vom 02. Dezember 2021

Die Stadt Plattling erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 – BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze). Sie gilt auch für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen abweichende Festsetzungen bzw. Regelungen bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Herstellungspflicht für Stellplätze

Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit bis zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Bei Nutzungen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, ist die Zahl auf Grundlage einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln. Die Anzahl ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die so ermittelten Zahlen sind entsprechend vorstehender Rundungsregel als ganze Zahl festzusetzen. Die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelten ganzen Zahlen sind zu addieren. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (2) Werden bauliche Anlagen oder ihre Benutzung geändert, sind Stellplätze nur für den durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Bedarf nachzuweisen. Im Zuge der Stellplatzberechnung ist für die bestehenden Gebäude die in der zuletzt ergangenen Baugenehmigung festgesetzte und tatsächlich vorhandene oder abgelöste Anzahl an Stellplätzen heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Richtzahlen der Anlage 1 zu ermitteln. Sind Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO abgelöst worden, werden diese auch bei Abbruch der betreffenden Gebäude weiterhin berücksichtigt.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.

§ 5

Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze muss mindestens ein Stellplatz auf dem Baugrundstück barrierefrei nach den Anforderungen der DIN 18040-2 ausgeführt werden.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, soweit in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 6

Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend herzustellen, wobei die lichte Stellplatzbreite mindestens 2,50 m betragen muss. Die lichte Stellplatzlänge muss mindestens 5 m betragen. Diese Mindeststellplatzlänge darf geeignete Fahrzeugüberhangflächen (z.B. Grünflächen mit bodendeckendem Bewuchs, Rigolen, etc.) bis zu 0,7 m Länge enthalten.

- (2) In Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen sind die Stellplätze zu befestigen. Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträgliche, wasser-durchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt, insbesondere städtebauliche Gesichtspunkte entgegenstehen.
- (3) Stellplätze sind verkehrssicher im Sinne des Art. 14 BayBO anzuordnen, sie müssen ungehindert und unabhängig voneinander anfahrbar und dauerhaft benutzbar sein.

§ 7

Stellplatznachweis und Ablöse

- (1) Die Pflicht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 3 dieser Satzung kann erfüllt werden durch
- a) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück und/oder
 - b) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes (Fußweg max. 300 m), wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Plattling als untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist und/oder
 - c) Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt durch Abschluss eines Ablösungsvertrages, wobei im Einzelfall die Ablöse ausgeschlossen werden kann. Die Ablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden zu verwenden.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt im gesamten Stadtgebiet 3.200 € je abzulösenden Stellplatz.

§ 8 Abweichungen

Von den Anforderungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Plattling über die Herstellung von Kraftfahrzeugabstellplätzen sowie deren Ablösung vom 25.03.2021 außer Kraft.

Plattling, den 02. Dezember 2021



Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Plattling vom 02. Dezember 2021

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze
1. Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude in Zone 1 gemäß Anlage 2	1 je WE
1.2	Wohngebäude im restlichen Stadtgebiet	1 je WE bis 50 m ² WFL 1,5 je WE bis 120 m ² WFL 2 je WE über 120 m ² WFL
1.3	Gebäude mit altengerechten Wohnungen, d.h. für Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. Grad der <i>Behinderung</i> (GdB) und Pflegebedürftige ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes (dingliche Sicherung erforderlich)	0,5 je WE
1.4	Kinder-, Schüler- u. Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, mind. 2
1.5	Studentenwohnungen, soweit die Nutzung durch Studierende an einer (Fach-) Hochschule erfolgt, die als solche dort eingeschrieben sind und zu dieser Nutzung eine rechtliche Sicherung zugunsten der Stadt Plattling grundbuchamtlich eingetragen ist	0,5 je WE, mind. 2
1.6	Studenten-, Schwestern-, Pfleger- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Betten, mind. 3
1.7	Altenwohnheime, Alten-, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 je 10 Betten, mind. 3 sowie 1 je 3 Beschäftigte
1.8	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leist.-Berechtigte gemäß AsylbLG	1 je 30 Betten, mind. 3
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je angefangene 40 m ² Büroflächen, mind. 2
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Anwaltskanzleien und dergleichen)	1 je angefangene 30 m ² Besucherflächen, mind. 3
3. Verkaufsstätten		
3.1	Läden einschließlich Gastronomiebetriebe ohne Sitzplätze	1 je angefangene 40 m ² VF, mind. 2 je Laden
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben ab 800 m ² Verkaufsfläche)	1 je angefangene 30 m ² VF
3.3	Bau- und Gartenfachmärkte, Möbelhäuser und Fachmärkte, Großhandelsbetriebe	1 je angefangene 50 m ² VF
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 je 15 Sitzplätze

5. Sportstätten, Freizeiteinrichtungen		
5.1	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je angefangene 300 m ² Sportfläche + je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je angefangene 50 m ² Hallenfläche + 10 je Besucherplätze
5.3	Frei- und Freiluftbäder	1 je angefangene 300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder, Saunen mit Besucherplätzen	1 je 10 Kleiderablagen + 1 je 10 Besucherplätze
5.5	Tennisplätze, Squash- und Badmintonanlagen mit Besucherplätzen	2 je Spielfeld + 1 je 10 Besucherplätze
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je 2 Boote
5.9	Fitnesscenter	1 je angefangene 25 m ² Sportfläche
5.10	Freizeitanlagen in Gebäuden (z.B. Indoorspielplatz)	1 je angefangene 50 m ² Spielfläche
5.11	Solarien	1 je 2 Liegen
5.12	Tanzschulen	2 je angefangene 50 m ² Tanzraum

6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten < 25 m ² NGF	mind. 2 + 1 je 2 Betriebsfahrzeuge bei zusätzlichem Lieferservice
6.2	Gaststätten ≥ 25 m ² NGF	1 je angefangene 10 m ² NGF + 1 je 2 Betriebsfahrzeuge bei zusätzlichem Lieferservice
6.3	Außenbewirtschaftung	1 je 10 Gastplätze (soweit diese die Gastplatzzahl im Innern der Gaststätte übersteigt)
6.4	Lieferservice- und Cateringbetriebe	1 je angefangene 25 m ² Küchenfläche + 1 je 2 Betriebsfahrzeuge
6.5	Imbissstände und -wägen	2
6.6	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten; Zuschlag bei Restaurantbetrieb nach 6.1 oder 6.2
6.7	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
6.8	Boarding House	1 je Appartement; bei Gastronomie Zuschlag nach 6.1 oder 6.2, zusätzlich bei Tagungsräumen 1 je angefangene 35 m ² Flächen für Tagungsräume

7. Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken	1 je 3 Betten
7.2	Ambulanzen	1 je angefangene 30 m ² NF, mind. 3

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund- und Hauptschulen, Schulen für Lernbehinderte, allgemeinbildende, weiterführende Schulen, Sonderschulen für Behinderte	1 je Klasse + 5 für Verwaltung, Fachlehrer und Betreuer
8.2	Berufs- und Fachschulen	4 je Klasse + 5 für Verwaltung, Fachlehrer und Betreuer
8.3	Hoch- und Fachhochschulen	1 je 5 Studienplätze + 1 je 3 Beschäftigte oder Dozenten
8.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 je 15 Kinder, mind. 2
8.5	Kinderkrippen	1 je 5 Kinder, mind. 2
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 je 5 Auszubildende

9. Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je angefangene 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte, mind. 1
9.2	Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr (Frisöre, Kosmetik- und Nagelstudios etc.)	1 je angefangene 40 m ² Flächen mit Kundenverkehr, mind. 2
9.3	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je angefangene 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstellen	1; bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 je Waschanlage (zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kfz vorhanden sein)
9.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	1 je 3 Waschplätze (Stellplätze im Bereich der Aufstellfläche werden angerechnet)
9.8	Autovermietungen	1 je 2 Miet-Kfz
9.9	Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Billardsalons, sonstige Vergnügungsstätten	1 je angefangene 10 m ² NGF, mind. 3
9.10	Diskotheiken	1 je angefangene 5 m ² NGF, mind. 3

10. Sonstiges		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je angefangene 1.500 m ² Grundstücksfläche, mind. 10

Abkürzungen:

WE	Wohneinheit
WFL	Wohnfläche entsprechend WoFIV (Wohnflächenverordnung)
NF	Nutzflächen für Büro-, Besucher- und Kundenverkehr
NGF	Nettogastraumfläche
VF	Verkaufsfläche
AF	Ausstellungsfläche

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Plattling vom 02. Dezember 2021



Anlage 2 - Lageplan zur Stellplatzsatzung Plattling

Stand 19.02.2021, Anpassung 04.11.2021
M 1:10.000

STADT RAUM PLANUNG